

DECKBLATT NR. 19
ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU
„RIIT-STIEG“

GENIARKUNG
HEINING

PASSAU, den 23.08.1985
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT
A. Janker



Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.
(Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BBauG)

Der Stadtrat der Stadt Passau hat am die Änderung
des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze
1 und 2 BBauG und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und
die Begründung hierzu beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderung wird mit dem Tag der Bekanntmachung im Amts-
blatt der Stadt Passau und des Landkreises Nr. am
..... rechtsverbindlich.

Siegel

Passau,
STADT PASSAU

H. Janker

Oberbürgermeister



Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke
haben der Änderung widersprochen.

(Verfahren nach § 13 Satz 3 BBauG)

Der Stadtrat der Stadt hat am ...21.02.1986 die Änderung des
Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Satz 3
BBauG und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und die Be-
gründung hierzu beschlossen.

Siegel



Passau, 28.02.1986
STADT PASSAU

H. Janker

Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BBauG ge-
nehmigt. Der Genehmigung liegt das Schreiben vom ...30.5.86...
Nr. 290-4022/11-39 zugrunde.



Landshut, 7.8.86
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

A. Janker

Regierungsdirektor

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tag der Bekannt-
machung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Nr.
am rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Be-
kanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und
Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBauG

Grund der Änderung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Rittsteig" ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 571/12, Gemarkung Heining, ein zweigeschossiges Einzelhaus mit Satteldach und Doppelgarage festgesetzt.

Der Antragsteller will mit dieser Änderung die planungsrechtliche Zulässigkeit für ein zusätzliches zweigeschossiges Doppelhaus mit Satteldach oder versetzte Pultdächer und zwei Einzelgaragen erreichen.

Der Mindestabstand zum bestehenden städt. Kanal beträgt $\geq 1,50$ m; je nach Bodenbeschaffenheit ist der Abstand zu vergrößern. Die Kosten für die Beschädigung des städt. Kanals trägt allein der Verursacher.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, so daß ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BBauG möglich ist.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen
der vereinfachten Änderung auf Flurstücksnummer 571/12,

Gemarkung Heining, gemäß § 13 BBauG zu.

sockel : nicht über 0,30 m



NORD